jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/12/28 7Ob423/55 (7Ob424/55), 9Ob85/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.12.1955

Norm

ABGB §1062
ABGB §1393

Rechtssatz

Rechte aus einem zweiseitigen Vertrag sind mit der Einschränkung abtretbar, dass hiedurch die Pflichten des Zedenten aus dem Vertrage unberührt bleiben. Bei der Übertragung der dem Verkäufer zustehenden Rechte handelt es sich um die Abtretung veräußerlicher Rechte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 423/55
  Entscheidungstext OGH 28.12.1955 7 Ob 423/55
- 9 Ob 85/08b
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 9 Ob 85/08b
  Vgl auch; Beisatz: Die Abtretung eines vertraglich vereinbarten allgemeinen Konkurrenzverbots ist im Rahmen des § 1393 ABGB mangels gegenteiliger Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Abtretungsverbote zulässig. (T1); Bem: Siehe auch RS0124691. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025512

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at